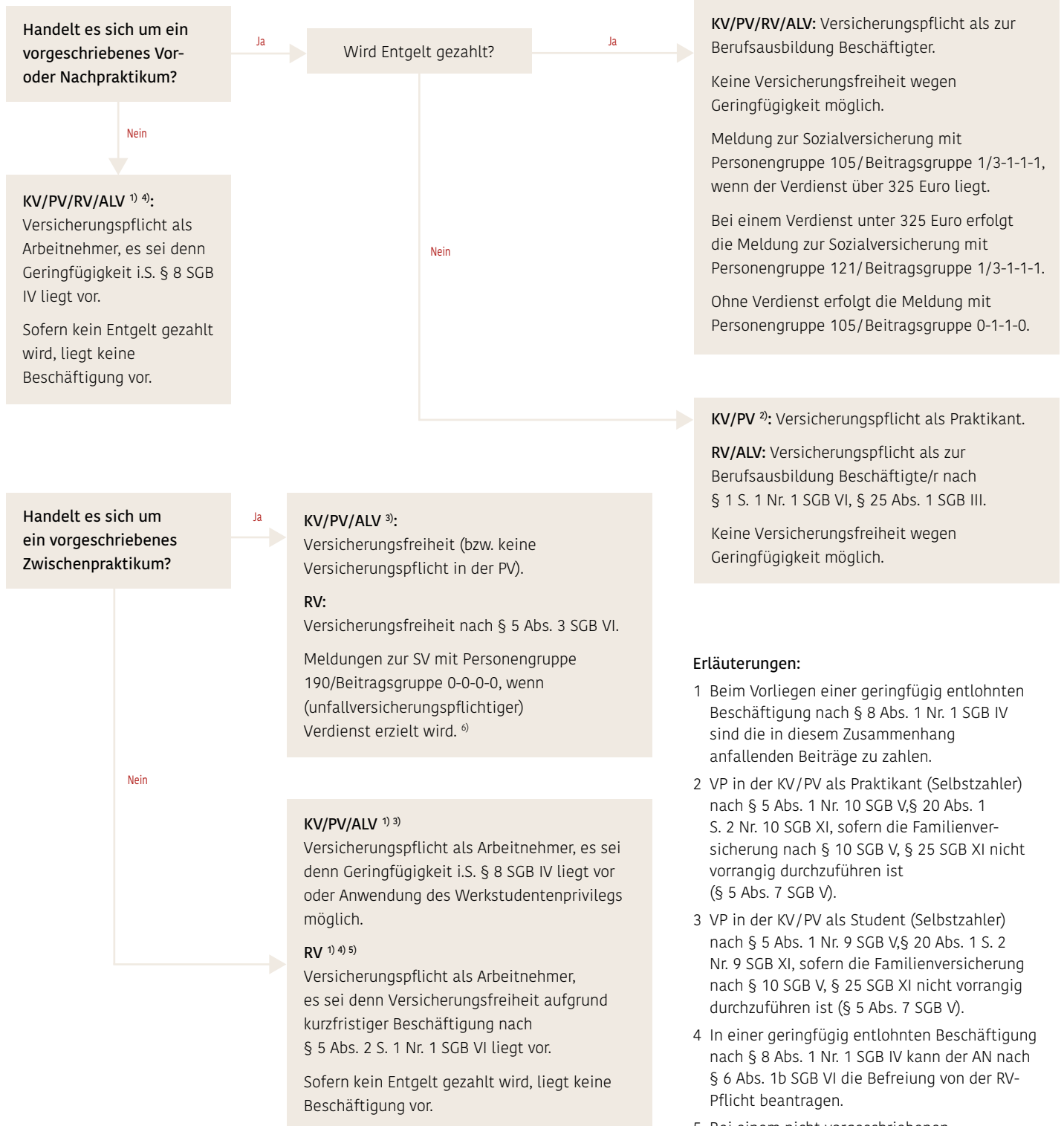


Versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten



Erläuterungen:

- 1 Beim Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Beiträge zu zahlen.
- 2 VP in der KV/PV als Praktikant (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).
- 3 VP in der KV/PV als Student (Selbstzahler) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, sofern die Familienversicherung nach § 10 SGB V, § 25 SGB XI nicht vorrangig durchzuführen ist (§ 5 Abs. 7 SGB V).
- 4 In einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV kann der AN nach § 6 Abs. 1b SGB VI die Befreiung von der RV-Pflicht beantragen.
- 5 Bei einem nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktikum sind dann keine RV-Pauschalbeiträge zu zahlen.
- 6 Wenn Arbeitsentgelt erzielt wird, sind keine Beiträge zur KV, PV, ALV und RV, aber Umlagen (U1, U2 und Insolvenzgeldumlage) zu zahlen.

Praktika von Studenten und Fach-/Berufsfachschülern

Vor- oder Nachpraktikum

vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum (laut Studien-/Prüfungsordnung)

	Kranken-/ Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosen- versicherung	Meldung
mit Verdienst über 325 Euro monatlich	Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter. Keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich.	Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter. Keine Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich.	Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter. Keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich.	Personengruppenschlüssel 105 (Praktikant) Beitragsgruppenschlüssel 1/3-1-1-1
	Beitragstragung hälftig	Beitragstragung hälftig	Beitragstragung hälftig	
mit Verdienst bis 325 Euro monatlich	Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter. Keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich.	Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter. Keine Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich.	Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter. Keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich.	Personengruppenschlüssel 121 (Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nicht übersteigt) Beitragsgruppenschlüssel 1/3-1-1-1
	Arbeitgeber trägt die Beiträge alleine.	Arbeitgeber trägt die Beiträge alleine.	Arbeitgeber trägt die Beiträge alleine.	
ohne Verdienst	Versicherungspflicht als Praktikant (Familienversicherung ist vorrangig) Keine Beitragspflicht des Arbeitgebers; Praktikant trägt die Beiträge selbst (Ausnahme Familienversicherung).	Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter. Keine Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich. Bemessungsgrundlage: 1 Prozent der mtl. Bezugsgröße	Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter. Keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich. Bemessungsgrundlage: 1 Prozent der mtl. Bezugsgröße	Personengruppenschlüssel 105 (Praktikant) Beitragsgruppenschlüssel 0-1-1-0

nicht vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum (laut Studien-/Prüfungsordnung)

	Kranken-/ Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosen- versicherung	Meldung
mit Verdienst über der Geringfügig- keitsgrenze	Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (Ausnahme: kurzfristige Beschäftigung)	Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (Ausnahme: kurzfristige Beschäftigung)	Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (Ausnahme: kurzfristige Beschäftigung)	Personengruppenschlüssel 101 Beitragsgruppenschlüssel 1/3-1-1-1 kurzfristige Beschäftigung: Personengruppenschlüssel 110 Beitragsgruppenschlüssel 0-0-0-0
mit Verdienst bis zur Geringfügig- keitsgrenze	versicherungsfrei	Versicherungspflicht (Befreiung auf Antrag möglich)	versicherungsfrei	Personengruppenschlüssel 109 (geringfügig entlohn- te Beschäftigung) und Beitragsgruppenschlüssel 6/0-1/5-0-0 oder Personengruppenschlüssel 110 (kurzfristige Beschäfti- gung) und Beitragsgruppen- schlüssel 0-0-0-0
ohne Verdienst	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei	keine

Ein freiwilliges Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums unterliegt nicht dem gesetzlichen Mindestlohn.

Zwischenpraktikum

vorgeschriebenes Zwischenpraktikum (laut Studien-/Prüfungsordnung)

	Kranken-/ Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosen- versicherung	Meldung
mit Verdienst	versicherungsfrei die Dauer, die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstes sind unerheblich	versicherungsfrei die Dauer, die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstes sind unerheblich	versicherungsfrei die Dauer, die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstes sind unerheblich	Personengruppenschlüssel 190 (Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind) Beitragsgruppenschlüssel 0-0-0-0
ohne Verdienst	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei	keine

nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum (laut Studien-/Prüfungsordnung)

	Kranken-/ Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosen- versicherung	Meldung
mit Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze und wöchentliche Arbeitszeit bis 20 Stunden (Werkstudent)	versicherungsfrei	Versicherungspflicht	versicherungsfrei	Personengruppenschlüssel 106 (Werkstudent) Beitragsgruppenschlüssel 0-1-0-0
mit Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze und wöchentliche Arbeitszeit über 20 Stunden (kein Werkstudent)	Versicherungspflicht (Ausnahme: kurzfristige Beschäftigung)	Versicherungspflicht (Ausnahme: kurzfristige Beschäftigung)	Versicherungspflicht (Ausnahme: kurzfristige Beschäftigung)	Personengruppenschlüssel 101 Beitragsgruppenschlüssel 1/3-1-1-1
mit Verdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze (unabhängig von der Stundenanzahl)	versicherungsfrei	Versicherungspflicht (Befreiung auf Antrag möglich) (Ausnahme: kurzfristige Beschäftigung)	versicherungsfrei	geringfügig entlohnte Beschäftigung: Personengruppenschlüssel 109 Beitragsgruppenschlüssel 6/0-0/1-0-0* oder kurzfristige Beschäftigung: Personengruppenschlüssel 110 Beitragsgruppenschlüssel 0-0-0-0
ohne Verdienst	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei	keine

* Liegt eine versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, sind vom Arbeitgeber keine pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.